

100 Allgemeines zu den Abschlussarbeiten

1. Für jede Baumaßnahme sind Abschlussarbeiten durchzuführen. Diese umfassen
 - die Bauübergabe, einschließlich Einweisung in die Funktion der technischen Anlagen,
 - die Baubestandsdokumentation,
 - die Schließung des Baukontos,
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle,
 - die Benachrichtigung des Rechnungshofes,
 - den Nachweis der entstandenen
 - die Auswertung der Baukosten undzusätzlich bei Hochbaumaßnahmen
 - die Ermittlung der voraussichtlich zu leistenden Ausgaben für die bauliche Unterhaltung.
2. Die Abschlussarbeiten für Baumaßnahmen (oder für in sich abgeschlossene Abschnitte von Baumaßnahmen) sind innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung der Bauarbeiten (einschließlich Abrechnung und Schlusszahlung) fertig zu stellen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist dies der Leitung der Baudienststelle schriftlich mitzuteilen.
3. Nach Durchführung von Baumaßnahmen sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle durchzuführen (siehe [Nummer 2 AV § 7 LHO](#)). Die Erfolgskontrolle umfasst grundsätzlich folgende Untersuchungen:
 - Zielerreichungskontrolle,
 - Wirkungskontrolle,
 - Wirtschaftlichkeitskontrolle.Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind grundsätzlich von der Organisationseinheit durchzuführen, die mit der Maßnahme befasst ist. Das Ergebnis der Untersuchung ist zu vermerken und zu den Akten zu nehmen.
4. Für Unterhaltungsmaßnahmen und für Abräumungsmaßnahmen erfolgt eine Erfassung in der Baubestandsdokumentation (siehe [VI 120 \(Baubestandsdokumentation und abschließende Vermessung\)](#)). Außerdem ist eine Änderung oder Neuermittlung der Werte für die bauliche Unterhaltung zu berücksichtigen, vgl. [III 150.H Nr.9 \(Ermittlung der Werte für die bauliche Unterhaltung\)](#) bzw. [III 150.V-I Nr. 6 \(Ermittlung der Werte für die Straßenerhaltung\)](#). Sonstige Abschlussarbeiten sind nicht erforderlich.